

Tarifvertrag „Qualifizierung“ für Ärztinnen und Ärzte

(TV-Ärzte/Qualifizierung IKK)

vom 03. Dezember 2013

Zwischen

der Ilm-Kreis-Kliniken
Arnstadt-Ilmenau gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Thüringen e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Ein hohes Qualifikationsniveau als Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Patientenversorgung liegt im gemeinsamen Interesse und der gemeinsamen Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgeber. In diesem Bewusstsein vereinbaren die Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH und der Marburger Bund Thüringen in diesem Tarifvertrag Regelungen zur Qualitätssicherung und zur Förderung der ärztlichen Qualifizierung.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet auf alle Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte IKK Anwendung.

§ 2

Gesetzliche Fort- und Weiterbildungen

Gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Fort- und Weiterbildungen werden vom Arbeitgeber angeboten. Die Kosten, einschließlich Reise- und Übernachtungskosten, trägt der Arbeitgeber. Zur Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungen wird der Ärztin/ dem Arzt Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.

§ 3 **Qualifizierung für Ärzte in Weiterbildung**

- (1) Die IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH garantiert die Facharztweiterbildung nach den von den Landesärztekammern vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalten und Logbüchern auf Grundlage eines zu Beginn der Weiterbildung im gegenseitigen Einvernehmen aufzustellenden Weiterbildungsplans.
- (2) Während der gesamten Facharztweiterbildung wird die Ärztin/ der Arzt durch im Weiterbildungsplan als Mentoren benannte, erfahrene Oberärzte unterstützt.
- (3) Mindestens jährlich wird im Rahmen eines dokumentierten Mitarbeiter-Entwicklungs-Gesprächs der Stand der Umsetzung des Weiterbildungsplans überprüft. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeinigt.
- (4) Für im Rahmen der Facharztweiterbildung erforderliche externe Qualifizierungsmaßnahmen wird die Ärztin/ der Arzt unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.
- (5) Der Arbeitgeber bezuschusst die Gebühren für Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminargebühren, Kongressgebühren) mit bis zu 500 € pro Ärztin/ Arzt im Kalenderjahr. Darüber hinaus können im Mitarbeiter-Entwicklungs-Gespräch weitere Zuschüsse vereinbart werden.
- (6) Während der Facharztweiterbildung besteht die Möglichkeit, bis zu 4 Wochen innerhalb einer anderen Klinik der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH unter Fortzahlung der Vergütung zu hospitieren. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Chefärzte der entsendenden und der aufnehmenden Kliniken.
- (7) Spätestens ein Jahr vor der geplanten Facharztprüfung werden der Ärztin/ dem Arzt die Perspektiven und weiteren Karrieremöglichkeiten an der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH aufgezeigt.
- (8) Ärztinnen und Ärzte, die einen Teil ihrer Weiterbildung bei einem anderen Arbeitgeber absolvieren müssen, werden bei der Besetzung von Stellen an der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH bei gleicher Eignung und Befähigung gegenüber externen Bewerbern bevorzugt berücksichtigt.

§ 4 **Qualifizierung für Fachärzte, Oberärzte und Leitende Oberärzte**

- (1) Die Ärztin/ der Arzt hat Anspruch auf ein mindestens jährlich stattfindendes dokumentiertes Mitarbeiter-Entwicklungs-Gespräch, das auch der individuellen Vereinbarung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen dient.
- (2) Die Kostenübernahme und Freistellung für vom Arbeitgeber veranlasste Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen entsprechend § 6 Absätze (5) und (6) des TV-Ärzte IKK.

(3) Für über Absatz (2) hinausgehende ärztliche Qualifizierungsmaßnahmen wird der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Freistellungsanspruch nach § 6 Absatz (9) des TV-Ärzte IKK ist damit abgegolten.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015 schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem solchen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

Arnstadt / Erfurt, 25. Februar 2014

Für die Ilm-Kreis-Kliniken
Arnstadt-Ilmenau gGmbH
Die Geschäftsführung

M. Heinz
Geschäftsführerin
Ilm-Kreis-Kliniken
Arnstadt-Ilmenau gGmbH

Für den Marburger Bund
Landesverband Thüringen e.V.
1. Vorsitzender